

Wer eine Anweisung zum Aehrenlesen erhalten hat und solche an Andere abtritt, mit 12 Ngr.
stimmt die Deputation der jenseitigen bei und erklärt sich ebenfalls für den Wegfall des Puncts 5,
empfiehlt aber im Uebrigen die Annahme des Artikels in unveränderter Weise.

Art. 9.

Zu Punct 1.

Das Treiben und Herumlaufenlassen von Vieh ist eben so anzusehen, wie das Hüten desselben; bestraft man dieses, so ist eine Gleichstellung desselben mit jenen Acten, mithin gleiche Strafe sachentsprechend, deshalb soll dieser Punct 1. so lauten:

- 1) Wer unbefugter Weise Pferde, Rindvieh, Schweine oder Schaafse in fremder Waldung oder auf fremden Feld- oder Gartengrundstücken hütet, treibt oder laufen läßt, nach Maaßgabe der Stückzahl des eingehüteten Viehes und des angerichteten Schadens mit — 6 Ngr. —
bis 50 Thlr. — —.

Ferner wird empfohlen zu

Punct 2,

mit Rücksicht auf den großen Schaden, welchen das Eintreiben ganzer Heerden von Gänsen anrichten kann, das Strafmaximum bis zu
5 Thlr. — —

zu erhöhen, so daß derselbe so lautet:

- 2) Wer unbefugter Weise auf fremden Grundstücken der gedachten Art Gänse hütet, nach Maaßgabe der Stückzahl und des angerichteten Schadens mit — 6 Ngr. —
bis 5 Thlr. — —.

Der größern Deutlichkeit und Vollständigkeit halber soll weiter

Punct 5

so lauten:

- 5) Die unter 1 bis mit 4 getroffenen Bestimmungen leiden auf Hirten nicht Anwendung, vielmehr wird jeder Hirt, der sich eines Hutungsvergehens schuldig oder theilhaftig macht, bestraft mit Gefängniß bis
5 Tage,

und da es nur zu häufig vorkommt, daß Kinder oder andere unzurechnungsfähige Personen zum Hüten verwendet und von ihnen begangene, diesem